

# Anträge auf Härtefallregelung im Kontext mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus für unsere selbstständigen Mitglieder

---

Die Auswirkungen des Coronavirus sind bereits jetzt in der Zahnärzteschaft spürbar. Die wegbrechenden Einnahmen durch vermehrte Terminabsagen der Patienten stellen unsere Mitglieder vor große Herausforderungen.

Das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein hat auf diese Situation reagiert und eröffnet unseren selbstständigen Mitgliedern folgende Möglichkeit:

## Ihre Möglichkeiten der Beitragsabsenkung

Es kann eine maximale Absenkung des Pflichtbeitrages für unsere selbstständigen Zahnärzte auf den Mindestbeitrag (10 % des Pflichtbeitrages, derzeit 128,34 € monatlich) für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt werden. Auf die Vorlage einer betriebswirtschaftlichen Auswertung wird zum Zeitpunkt der Antragstellung verzichtet.

## Wie formulieren Sie Ihren Antrag

Sie können uns Ihren Antrag formlos schriftlich zur Verfügung stellen. Bitte geben Sie als Begründung das Stichwort „Coronavirus“ an, so dass der Bezug hergestellt werden kann. Ebenfalls wichtig ist für uns die Information, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum Sie die Beitragsabsenkung wünschen. Sollten Sie die maximale Absenkung für den maximalen Zeitraum wünschen, besteht trotzdem die Möglichkeit, auch vorher den Beitrag wieder anzuheben. Bitte teilen Sie uns dies zu gegebener Zeit mit.

## Wichtiger Hinweis: Bitte senden Sie Ihre Unterlagen elektronisch zu

Auch das Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein verfolgt die Entwicklungen bezüglich der Ausbreitung des Coronavirus mit höchster Aufmerksamkeit und Sorgfalt und versucht, alle vermeidbaren Kontakte einzuschränken. Da wir derzeit noch nicht abschätzen können, ob und ggf. ab wann der Betrieb im Rahmen des Homeoffice weiter aufrechterhalten wird, bitten wir Sie, verstärkt auf die elektronische Zustellung Ihrer Post via E-Mail zu setzen. Sie erreichen den Fachbereich unter **becker@vwzaek.de**

## Hinweis zur Beitragsreduzierung

Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass eine geringere Beitragszahlung zu einem reduzierten Rentenanwartschaftsaufbau führt. Gleiches gilt für den Fall einer Berufsunfähigkeitsrente. Bei Fragen sprechen Sie uns gern an.

## Höherversorgungszahlung

Unsere Satzung bietet die Möglichkeit auch im Laufe eines Kalenderjahres neben Pflicht- und freiwilligen Beiträge zur Höherversorgung zu entrichten. Die Höhe des gesamten Beitrages darf dabei den doppelten Beitrag nach § 12 Absatz 1 unserer Satzung nicht übersteigen. Dies als Hinweis, dass zu einem späteren Zeitpunkt Reduzierungen Ihrer Rentenanwartschaft wieder aufgefangen werden können.

Bleiben Sie gesund!

Ihr  
Versorgungswerk der Zahnärztekammer Schleswig-Holstein